

II-9891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7292/1-Pr 1/89

*45921AB*

1990 -01- 29

zu *4619 J*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4619/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Freunde (4619/J), betreffend die Vorfälle rund um die Vorträge von David Irving, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein.

§ 1 StGB enthält das sogenannte "Gesetzlichkeitsprinzip", das heißt, gerichtlich strafbar ist ein Verhalten erst dann, wenn es einem im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Deliktstypus in allen seinen Merkmalen entspricht. In Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 34 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ergibt sich daraus, daß Strafverfolgungsmaßnahmen ausnahmslos erst nach einer begangenen (zumindest in das Stadium des Versuches i.S. des § 15 StGB getretenen) strafbaren Handlung ergriffen werden können.

Für eine Verhinderung der Vorträge durch die Justizbehörden bestand daher keine gesetzliche Handhabe.

Zu 2:

Auch das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 27.2.1989 in einer von David Irving eingebrachten Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich rechtfertigt ein Eingreifen

- 2 -

und Tätigwerden der Justiz vor Begehung einer Straftat nach dem Verbotsgesetz nicht.

Inzwischen hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 11. Oktober 1989, 1 Ob 18/89, das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichtes Wien abgeändert und dies damit begründet, daß das im Verfahren erörterte Verhalten Irvings (nämlich das Anpreisen des Rudolf Hess, der des Friedensnobelpreises würdig sei) keine neonazistische Tätigkeit darstelle.

Zu 3:

Sowohl die Staatsanwaltschaft Wien als auch das Bundesministerium für Justiz haben Kenntnis von den Anzeigen bzw. Briefen des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes erhalten.

Aus den zu oben 1. bekanntgegebenen Gründen bestand eine gesetzliche Grundlage für ein vorbeugendes Einschreiten der Justiz nicht.

Zu 4:

Am 8.11.1989 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Erhebungsergebnis des Staatspolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien ein. Erst dieser Bericht im Zusammenhang mit Presseberichten vom 8.11.1989 über den Inhalt des von Irving am 6.11.1989 in den späten Abendstunden in Wien 14 gehaltenen Vortrages und eine am 8.11.1989 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangte, ebenfalls auf Pressemeldungen bezugnehmende Nachtragsanzeige des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes rechtfertigten die Annahme eines Tatverdachtes nach § 3g VerbotsG und die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesmi-

- 3 -

nisterium für Justiz hat die Staatsanwaltschaft Wien noch am 8.11.1989 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen David Irving wegen des Verdachtes nach § 3 lit.g Abs.1 VerbotsG, die Erlassung eines Haftbefehles und die Verhängung der Untersuchungshaft über den Genannten nach dessen Einlieferung beantragt. Der Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat gleichfalls noch an demselben Tag, und zwar in den frühen Abendstunden, den Haftbefehl erlassen und diesen Umstand dem Journalbeamten des Staatspolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien fernmündlich bekanntgegeben.

Zu 5 und 6:

Von Seiten der Justiz hat es keine Fehler gegeben, im Gegenteil: Staatsanwaltschaft und Gericht haben nach Einlangen der nunmehr erstmals einen konkreten Tatverdacht begründenden Anzeigen am 8.11. 1989 sofort die gebotenen Verfügungen getroffen.

Zu 7 und 8:

Zu der unzutreffenden Behauptung eingangs der Frage 7 verweise ich auf das in meinen Anfragebeantwortungen vom 2. August 1988 zur Zahl 2296/J-NR/1988 und vom 7. September 1989 zur Zahl 4207/J-NR/1989 enthaltene Zahlenmaterial und ergänze dieses für den Zeitraum vom 1.4.1988 bis Ende Dezember 1989 wie folgt:

- 5 rechtskräftige Schultersprüche (gegen insgesamt 7 Personen) wegen Verbrechens nach dem Verbotsgegesetz;
- 1 rechtskräftiger Freispruch von einer Anklage wegen Verbrechens nach dem Verbotsgegesetz;
- 1 noch offene Anklage wegen Verbrechens nach dem Verbotsgegesetz;

- 4 -

- 10 rechtskräftige Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs.2 StGB; hinsichtlich
- 1 Verurteilung wegen § 283 Abs.2 StGB ist noch das Rechtsmittelverfahren anhängig;
- 3 rechtskräftige Freisprüche wegen § 283 StGB;
- 1 Erledigung anderer Art (§ 9 JGG: vorläufige Einstellung durch das Gericht);
- 1 offener Strafantrag wegen § 283 Abs.1 StGB.

Zu den namentlich angeführten Fällen beziehe ich mich schließlich auf meine nachfolgend angeführten Anfragebeantwortungen:

- zu a) vom 23. August 1989 zu 4067/J-NR/1989;
- zu b) vom 25. April 1989 zu 3292/J-NR/1989;
- zu c) vom 20. November 1989 zu 4222/J-NR/1989.

Zu den unter b) und c) genannten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Wien eine endantragstellende Berichterstattung für die ersten Monate des Jahres 1990 zugesagt.

Zu 9:

Der juristische und politische Stellenwert des Verbotsge setzes ergibt sich meines Erachtens vor allem aus den im Artikel 9 des Staatsvertrages 1955 verankerten völkerrechtlichen Verpflichtungen. Trotz der seit der Erlassung des Verbotsge setzes vor mehr als vier Jahrzehnten geänderten politischen Rahmenbedingungen ermöglicht die Entwicklung der Rechtsprechung weiterhin eine zeitnahe Anwendung seiner Bestimmungen.

Der Stellenwert des Verbotsge setzes wird durch die Straf drohung gegen Verhetzung (§ 283 StGB) ergänzt. Die Erweiterung dieser Strafbestimmung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 habe ich mitgetragen. Die steigende Zahl

- 5 -

der Verurteilungen (siehe oben zu 7 und 8) bestätigt die erhöhte Aufmerksamkeit der Justiz in diesem Bereich.

Zu 10 und 11:

Urteilen und Erkenntnissen der Höchstgerichte kommt allgemein und daher auch in bezug auf neonazistische Aktivitäten für die Anwendung einer Rechtsnorm neben den Gesetzesmaterialien ein entscheidender Stellenwert zu. Die herrschende Judikatur ist Leitlinie für die dem Bundesministerium für Justiz zukommenden Entscheidungen.

Zu 12:

Solche Verhaltensweisen sind nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes.

Zu 13:

Entfällt.

Zu 14:

Walter Ochensberger ist mit Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht Feldkirch vom 5.4.1989 wegen des Vergehens nach § 38 Abs.2 MedienG zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der mit diesem Urteil auch ergangene Freispruch vom Verbrechen nach § 3g Abs.1 VerbotsG stützt sich auf den Wahrspruch der Geschworenen. Ein solcher Freispruch rechtfertigt es aber nicht, etwa die Einrichtung der Geschwornengerichte in Frage zu stellen. Im übrigen bin ich der Meinung, daß die geltende Gesetzeslage für die Ahndung neonazistischer Aktivitäten durchaus ausreichend ist. Ich verweise auf die oben zu 7 wiedergegebene Statistik.

Zu 15 bis 17:

Die genannte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien erging am 19.2.1988. Der in der Anfrage daraus wiedergege-

- 6 -

bene Satz hat weder für den Ausgang des dieser Entscheidung zugrundeliegenden Beschlagnahmeverfahrens noch für die Frage des weiteren gerichtlichen Vorverfahrens Bedeutung erlangt. Das Bundesministerium für Justiz hat aber unter anderem die Diskussion um diese Urteilspassage zum Anlaß genommen, bei einer Dienstbesprechung am 18.10.1989 die Vertreter der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden zu ersuchen, unter Bedachtnahme auf die bisherige Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Gerichtsnotorietät menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen (EvBl 1980/149) und unter Verzicht auf ein weiteres Zuwarten bis zum Einlangen (der bereits im Jänner 1987 beantragten Einholung) von zeitgeschichtlichen Gutachten zur Frage des Einsatzes von Giftgas bei der nationalsozialistischen Menschenvernichtung die Möglichkeit einer Endantragstellung in allen in diesem Zusammenhang beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen gerichtlichen Vorverfahren zu prüfen und über das entsprechende Vorhaben dem Bundesministerium für Justiz ehestens zu berichten. Dieser Berichterstattung wird in Kürze entgegengesehen,

Im übrigen ist mir aus dem Schriftwechsel des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien mit dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes bzw. einem Rechtsanwalt bekannt geworden, daß diese Urteilspassage offensichtlich auf einem Mißverständnis beruht.

Zu 18:

Vom erwähnten Urteil des Landgerichtes Hagen hat das Bundesministerium für Justiz im Juni 1988 die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Kenntnis gesetzt. Einen Einfluß darauf, daß sich die Gerichte bei ihren Entscheidungen mit dem

- 7 -

Urteil des Landesgerichtes Hagen ausdrücklich auseinander-setzen, hat das Bundesministerium für Justiz nicht.

Zu 19:

Das im Zusammenhang mit der in der Frage 15 wiedergegebenen Urteilspassage ergangene Schreiben des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes vom 27.11.1989 an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien sowie die diesem Schreiben angeschlossenen Beilagen wurden allen Richtern des Oberlandesgerichtes Wien, soweit sie mit Strafsachen betraut sind, mit dem Beisatz zur Kenntnis gebracht, daß in Zweifelsfragen auch das Bundesministerium für Justiz (Abteilung IV 3) für Auskunftserteilungen zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien angeordnet, im Rahmen des Ausbildungsprogrammes für Richteramtsanwärter von Zeit zu Zeit Besichtigungen des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes vorzusehen.

Zu 20:

Grundsätzlich teile ich diese Auffassung, meine aber, daß es im Lichte insbesondere der oben unter 7, 8 und 9 erwähnten Tatsachen gelingen müßte, auch im Ausland auf eine ausgewogenere Betrachtung hinzuwirken.

Zu 21:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu 7, 8 und 9.

26. Jänner 1990

